

SATZUNG

**zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Surberg
(Kindertageseinrichtungs-Satzung)**



Die Gemeinde Surberg erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

(1) Die Gemeinde Surberg betreibt folgende Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen:

- Kindergarten Lauter, Moosweg 9 mit Kinderkrippe Lauter
- Waldkindergarten, Jahn 4

Der Besuch ist freiwillig.

(2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die Aufgaben und die Ausgestaltung bestimmen sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dem BayKiBiG und den dazugehörigen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen.

(3) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen bestehen aus

- a) den Kindergartengruppen für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG) und den Kinderkrippengruppen für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG),
- b) den Waldkindergartengruppen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG).

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde Surberg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.
- (3) Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen sind für den inneren Betrieb der Einrichtungen zuständig und verantwortlich. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen der Gemeinde Surberg.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für die unter § 1 Abs. 1 genannten Kindertageseinrichtungen ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4

Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtungen setzt die schriftliche Anmeldung durch den/die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 13) jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung an den Amtstafeln, durch Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten Surberg und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Surberg . Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben/hat die/der Personensorgeberechtigte/n verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regel-

mäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 8).

§ 5

Aufnahme

- (1) Die/der Personensorgeberechtigte/n müssen vor der Aufnahme ihres Kindes nachweisen, dass das Kind gegen Masern geimpft oder bereits immun ist. Es gelten die Bestimmungen zum Masernschutzgesetz und Infektionsschutzgesetz (IfSG).
- (2) Über die Aufnahme und Gruppeneinteilung der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde Surberg im Benehmen mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde Surberg teilt die Entscheidung der/den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Surberg wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

§ 6

Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 12 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 3 gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung des/r Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde Surberg oder bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.
Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

§ 7

Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel wie folgt geöffnet:

a) **Kindergartengruppen**

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Die Kernzeit der Einrichtung ist von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

b) **Kinderkrippengruppen**

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

c) **Waldgruppen**

Montag bis Freitag von 7.15 Uhr bis 13.30 Uhr.

Die Kernzeit ist von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr.

Sollten sich aufgrund festgestellten Bedarfs andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Surberg im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindergartenleitung.

(2) In den Schulweihnachtsferien und in der zweiten Schulpfingstferienwoche bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.

In den Schulsommerferien bleiben die Kindertageseinrichtungen drei Wochen geschlossen.

Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Gemeinde Surberg oder von den jeweiligen Leitungen der Kindertageseinrichtungen rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 8

Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

a) Kindergartengruppen: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag

b) Kinderkrippengruppen: 20 Stunden pro Woche

- c) Waldgruppen: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag

Die Gemeinde Surberg behält sich vor, in Ausnahmefällen von den Mindestbuchungszeiten von Satz 1 im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindergartenleitung abzuweichen.

- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben der/die Personensorgeberechtigte/n die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtungen teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.
- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen der/den Personensorgeberechtigte/n und der Gemeinde Surberg abzuschließen ist.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum 01. Februar eines Kindergartenjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 9

Verpflegung

Für die Verpflegung sind grundsätzlich die Eltern verantwortlich. Die Kinder in den Kindergarten- und Krippengruppen in Lauter können gegen Entgelt ein Mittagessen einnehmen.

§ 10

Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von den Kindertageseinrichtungen zu sorgen.

§ 11

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Die Erkrankungen sind der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist die jeweilige Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch der jeweiligen Einrichtung setzt die vorherige Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses voraus.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

§ 12

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der jeweiligen Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
 2. das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 3. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
 4. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind;
 5. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

Über einen Ausschluss entscheidet der Gemeinderat.

- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde Surberg unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der jeweiligen Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 11 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 14

Gebühren

Die Gemeinde Surberg erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 15

Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16

Haftung

- (1) Die Gemeinde Surberg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Surberg für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Surberg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Surberg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17

Datenschutz

- (1) Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch die Gemeinde Surberg folgende personenbezogenen Angaben gespeichert:
 - a) allgemeine Daten (Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)
 - b) Daten zur Aufgabenerfüllung nach dem BayKiBiG bzw. des Bildungs- und Erziehungsplanes
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt ein Jahr nach Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung.
- (3) Die Gemeinde Surberg ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs-Satzung vom 15.07.2021 außer Kraft.

Surberg, den 16.11.2022
Gemeinde Surberg



Michael Wimmer
1. Bürgermeister

